

*Stadt haben Sie sich u. a. dahingehend geäußert, daß, wenn man den Wagen des Angeklagten einziehe, nan auch genau so gut die Brieftasche und den Anzug einziehen könnte. — Ich brauche Ihnen ivohl nicht zu sagen, daß ich diese Äußerung auf das schärfste mißbillige, und weise Sie darauf hin, daß ich bei ähnlichen Vorkommnissen Gelegenheit nehmen werde, beim Ministerium die Entziehung Ihrer Strafverteidigung im Bezirke des Landgerichts Mühlhausen zu erwirken.“*

\*

In ähnlicher Weise wurde der Rechtsanwalt Dr. D r e ß k e in Potsdam von der Justizverwaltung im April 1954 angegriffen:

*„Betr.: Strafsache gegen Kiak und Huschke — II Ks. 44/45 — II 29/53 Machgut u. a. — In obiger Strafsache haben Sie am 16. 2. 54 Ausführungen gemacht, in denen Sie die Richtlinien des Obersten Gerichts völlig verkannten und sich auf den Standpunkt einer „subjektiven Lehre“ stellten. Es ist daraus zu erkennen, daß Sie die neue Strafrechtswissenschaft nur oberflächlich zur Kenntnis nehmen und sie nicht verstehen. — Sie werden ersucht, zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.“*

\*

Das Kreisgericht Bad Salzungen verurteilte am 30. 4. 1953 den Rechtsanwalt Karl J u h n k e aus Bad Salzungen wegen Beleidigung der Staatsanwaltschaft und Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis. Juhnke hatte in einer Wirtschaftsstrafsache als Verteidiger auf die Unglaubwiir-